



Aussage und Wirkung

Zur impliziten Hermeneutik der »Ordnung gottesdienstlicher Texte und Lieder«

von Henning Theißen

Dass Perikopenordnungen laufend reformiert werden, ist also kein bloßes Übel, sondern selbst Ausdruck eines lebendigen Gottesdienstverständnisses.

Fast alle christlichen Kirchen stimmen darin überein, dass der Gottesdienst ihre zentrale Lebens- und Wesensäußerung ist. Die Form und die liturgischen Grundlagen, nach denen er gefeiert wird, sind deshalb für alle Kirchen von großer Bedeutung. Für die evangelischen Landeskirchen stellen die Perikopenordnungen, in denen die textlichen Stücke des Gottesdienstes geregelt sind, so etwas wie das Rückgrat der Liturgie dar. Es braucht Bewegung, um auch zukünftig tragfähig zu sein. Dass Perikopenordnungen laufend reformiert werden – häufig schon wieder ab dem Moment, wo eine Reform gerade in Kraft gesetzt wurde –, ist also kein bloßes Übel, sondern selbst Ausdruck eines lebendigen Gottesdienstverständnisses. Die folgenden Bemerkungen zur impliziten Hermeneutik der am 1. Advent 2018 in den Gliedkirchen der EKD eingeführten »Ordnung gottesdienstlicher Texte und Lieder« (OGTL) – erstmals mit ausdrücklicher Nennung der gesungenen Texte – wollen vor diesem Hintergrund nicht nur retrospektiv das Zustandekommen dieser Perikopenreform erläutern, sondern aufzeigen, welchen Beitrag sie möglicherweise zur Zukunftsbedeutung und -fähigkeit des evangelischen Gottesdienstes leistet. In diese zwei Teile gliedern sich meine Ausführungen.

1. Reformschritte in der neuen Perikopenordnung

Die maßgebliche Weichenstellung auf dem Weg zur OGTL vollzog sich 2010 bei einer von der EKD und ihren gliedkirchlichen Zusammenschlüssen (UEK, VELKD) in Wuppertal veranstalteten Fachtagung.¹ Hier fiel die Entscheidung, eine nur »moderate Revision« (so die durchgehende Charakterisierung bis zur letztlich beschlussfassenden EKD-Synode 2017) der 1978 eingeführten (und 1999 leicht reformierten) Ordnung vorzunehmen. Für alle Anlässe des Kirchenjahres verpflichtende Sonntagsproprien in Ausrichtung an der Evangelienlesung, die durch weitere gottesdienstliche Lesungen (neutestamentliche Epistel und möglichst auch Altes Testament) und eine biblisch möglichst repräsentati-

¹ Vgl. Auf dem Weg zur Perikopenrevision. Dokumentation einer wissenschaftlichen Fachtagung, redigiert von U. Hahn, Hannover 2010.

ve, mehrjährig wiederkehrende Auswahl von Predigttexten nebst Halleluja- und Wochensprüchen sowie -liedern flankiert wird – an diesem Grundprinzip sollte nicht gerüttelt werden; Änderungen in den Grundlagen wie ein Wechsel beim Evangelium des Sonntags sollten begründungspflichtig sein.

Das mutet auf den ersten Blick wie ein reichlich pragmatischer Kompromiss angesichts dessen an, dass seinerzeit profilierte Neuentwürfe zur Perikopenordnung – etwa aus dem christlich-jüdischen Dialog oder der feministischen Hermeneutik – ebenso auf dem Tisch lagen wie scharfe Grundsatzkritiken am Modell des agendarischen, auf verbindliche textliche Vorgaben bauenden Gottesdienstes überhaupt. Die verschiedenen Tendenzen in diesem Diskurs können beides hervorbringen: das Ansinnen, auch mit der gottesdienstlichen Perikopenordnung ein klares liturgisches Profil zu zeigen, wie das Bestreben, mit der Festlegung textlicher Gottesdienstgrundlagen nurmehr ein Mindestmaß liturgischer Bindung und Bildung in Zeiten abnehmender Kirchlichkeit zu gewährleisten (Stichworte: »Kernliederliste«, »elementares Kirchenjahr«). Dass die OGTL den einen konzeptionell zu blass erscheinen würde, während die anderen die verpasste Gelegenheit bedauern würden, das agendarische Paradigma endgültig durch die bislang sog. Gottesdienste im »zweiten Programm« abzulösen, war vorhersehbar, und hier scheint die OGTL einen klugen Mittelkurs zu steuern.

Doch wer die OGTL von diesen altbekannten Fronten der Diskussion um die Volkskirche und ihre Mitgliedschaftsentwicklung her interpretiert, wird kaum der Tatsache gerecht, dass sie mit ihren Hunderten ausgewählter Textpassagen ein höchst kleinteiliges Werk ist und sein muss, in dem eine »große Linie« weder in der einen noch der anderen Richtung und nicht einmal als Kompromiss das Sagen haben kann. Sondern wenn von einer erneuerten Perikopenordnung tatsächlich ein Reformschub ausgeht (was man für die OGTL jetzt sicherlich noch nicht beurteilen kann), dann ist das wohl eine Wirkung dieser Ordnung, aber noch lange nichts, was sie von sich aus sagt oder was gar ihre Väter und Mütter als Steuerungsabsicht in sie hineingelegt hätten. Was ein Text (wie die Perikopenordnung mit ihren vielen Einzeltexten) *sagt* und wie er *wirkt*, sind zwei Paar Schuhe. Deshalb kann ich mich im Folgenden auch nur zur *impliziten* Hermeneutik der OGTL äußern. Ich kann mir aber sehr gut vorstellen, dass die OGTL sich tatsächlich in dem Maße als ein gelungenes Reformprojekt erweisen wird, wie sie in der Vielzahl ihrer einzelnen Schritte der Differenz zwischen *Aussage* und *Wirkung* von Texten gerecht wird.

Offensichtlich ist bei den biblischen Texten die Vermehrung alttestamentlicher Predigttexte, die nun etwa ein Drittel aller enthaltenen Perikopen ausmachen.

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit möchte ich einige Reformschritte benennen, die die OGTL geht. Auf konkrete Textbeispiele verzichte ich weitgehend und verweise hierfür auf die hervorragende Einführung in die OGTL, die Th. Melzl für das bayerische Gottesdienstinstitut verfasst hat.²

Offensichtlich ist bei den *biblischen Texten* die Vermehrung alttestamentlicher Predigttexte, die nun etwa ein Drittel aller enthaltenen Perikopen ausmachen. Neu ist auch, dass mehrfach Psalmen als Predigttexte (nicht nur als liturgische Stücke in der Eingangsliturgie) Teil der Ordnung sind. Hinzu kommt die erstmalige Aufnahme apokrypher Predigttexte in die regulären Proprien. Sie entstammen alle den weisheitlichen Schriften und haben stets einen alttestamentlichen Text als Alternative bei sich. Auch Texte, die Frauengestalten zum Gegenstand haben, sind auf Anregung entsprechender Leseordnungen in bewusstem Reformwillen verstärkt in die OGTL aufgenommen worden.

Entgegen den weitreichenden Vorschlägen zum Umbau des Kirchenjahres, die in der Liturgischen Konferenz der EKD seit längerem diskutiert wurden (z. B. K. Fechtner u. a.), nimmt die OGTL nur einen größeren *Eingriff in den liturgischen Kalender* vor, und zwar an der Nahtstelle von solarkalendarischem Weihnachts- und lunarkalendarischem Osterfestkreis. Um die vom wandernden Ostertermin verursachten Schwankungen in Epiphantias- und Passionszeit (bisher bis zu vier Wochen) zu minimieren, umfasst die evangelische Epiphantiaszeit nun immer vier Sonntage und endet mit dem 2. Februar, der in der katholischen Kirche als Mariä Lichtmess begangen wird. Das ist dem Vernehmen nach biblisch als Anschluss an die lukanische Version der Kindheitserzählung Jesu gemeint, wo Marias Reinigungsoffer sechs Wochen nach Entbindung ausdrücklich erwähnt wird (Lk 2,22). Weiß wird in der Konsequenz dessen die durchgehende liturgische Farbe des ganzen Weihnachtsfestkreises (übrigens auch am Letzten Sonntag des Kirchenjahres, was an das römisch-katholische Christkönigsfest erinnert). Die Vorpassion mit den (liturgisch »grünen«) Sonntagen Septuagesimae, Sexagesimae, Estomihi verändert sich, insofern ihre Zählung als Sonntage vor der Passion bei spätem Ostertermin mit den neu geschaffenen Terminen eines 4. und 5. Sonntags *vor der Passionszeit* zusammengefasst wird, denen die Proprien des vormaligen 4. bzw. 5. Sonntags *nach Epiphantias* zugeordnet wurden. Dass für diese beiden die Abfolge von Woche zu Woche gegenüber dem Vorgängermodell umgekehrt wird, erscheint angesichts der Seltenheit so später Ostertermine nicht als

² Vgl. Th. Melzl, *Die revidierten Perikopen. Praktische Einführung*, Nürnberg 2018.

großes Problem, ebensowenig der früher ausgeschlossene Wegfall von Septuagesimae und/oder Sexagesimae, der sich in der OGTL bei einem sehr frühen Ostertermin ergibt.

Reformqualität besitzt die Anpassung der Epiphaniasszeit in erster Linie, weil sie ein gesteigertes Bewusstsein für die wochenübergreifenden Zusammenhänge im Ablauf des Kirchenjahres dokumentiert, das bisher vor allem das römisch-katholische Kirchenjahr seit den Liturgiereformen des Zweiten Vatikanischen Konzils auszeichnete. Hier ist von *ökumenischen Reformschritten* in der OGTL zu sprechen. Ein Merkmal römisch-katholischer Perikopenreformen, die Wiederentdeckung der mehr oder weniger kontinuierlichen Lesung ganzer biblischer Bücher über mehrere Proprien hinweg (sog. *lecto continua* oder *semi-continua* = Bahnlesung), hat in eher experimenteller Form in die OGTL Einzug gehalten, nämlich eine Reihe von Jona-Lesungen vom 1. bis 3. Sonntag nach Trinitatis. Als direkte Anpassung an die katholische Kirche erscheint mir die Terminierung von Erntedank am ersten Sonntag im Oktober (bislange Sonntag nach Michaelis, was mögliche Septembertermine einschloss). Allerdings ist zu hören, dass diese Entscheidung auch mit Blick auf schulische Herbstferien begründet werden könne. Das wäre dann keine ökumenische, sondern eine volksgemeinschaftlich-lebensweltliche Anpassung, wie sie in der OGTL auf alle Fälle damit vorliegt, dass zu Weihnachten (oder liturgisch vornehm: am »Christfest«) nun die Christvesper am Heiligabend der gottesdienstliche Hauptanlass ist, dem das frühere Proprium des 25. Dezember zugewiesen wurde. Zu den – immer moderaten – Eingriffen in das Kirchenjahr würde ich auch das Angebot von liturgischen Doppelformularen zu bestimmten Sonntagsproprien rechnen, weil damit die Möglichkeit geschaffen wird, einem Sonntag, der sein liturgisches »Gesicht« ja grundsätzlich weiterhin von der Evangelienlesung empfangen soll, gleichsam unterschiedliches »Mienenspiel« zu verleihen. Das betrifft den Letzten Sonntag des Kirchenjahres, der als Ewigkeits- oder als Totensonntag (»Gedenktag der Entschlafenen«) begangen werden kann, und bahnte sich beim 10. Sonntag nach Trinitatis schon im Rahmen der kleinen Perikopenreform von 1999 an. Dieser Termin wird heute meist als Israelsonntag gefeiert, ist seinem reformatorischen Profil nach aber auch Gedenktag der Zerstörung Jerusalems, wie die hervorragende Kennerin der evangelischen Liturgiegeschichte I. Mildenberger in ihrer Dissertation überzeugend nachgewiesen hat. Beides ist im Kirchenjahr von agendarischem Gewicht und kann nicht mit dem thematischen Anlass »Christen und Juden« gleichgesetzt werden, der gleichsam außerhalb des Kirchenjahres zum Gottesdienstformular werden

kann. Die OGTL trägt diesem komplexen Sachverhalt mit zwei Proprien zum 10. Sonntag nach Trinitatis Rechnung, davon eines mit der liturgischen Farbe Grün und eines mit der Bußfarbe Violett.

Von großer Bedeutung dürften einige Reformschritte sein, die im engeren Sinne kirchlichen Bedürfnissen entsprechen, weil sie auf Erfahrungen mit früheren Perikopenordnungen zurückgehen und vielfach geäußerten Wünschen von Praktikerinnen und Praktikern nachkommen. Sie können unter dem Stichwort einer *Modernisierung der Liturgie* zusammengefasst werden. Hier rangiert die Schaffung sog. durchmischter Predigtjahre ganz oben, weil damit im Laufe eines einzigen Kirchenjahres Predigttexte aus allen Perikopenklassen (Altes Testament, Epistel, Evangelium) eingeführt werden, anstatt ganze Kirchenjahre mit Evangelien- oder Epistelpredigten vorzusehen, wie in den bisherigen Perikopenreihen der Fall. Als Modernisierung darf auch gelten, dass die OGTL für jeden Sonntag nicht mehr nur ein, sondern zwei Wochenlieder enthält, von denen öfters eines der Tradition des Neuen geistlichen Liedes und anderer Aufbrüche in der Kirchenmusik nahesteht. In diesem Zuge wurde der Hallelujavers als Abschluss der Epistellesung hinter statt wie bisher vor dem Wochenlied platziert, um dem Integral von textlicher und musikalischer Liturgie gerecht zu werden – ist doch die Kirchenmusik heute vielerorts dasjenige liturgische Element, das ungekünstelte Traditionsverbundenheit mit echter Ansprache gegenwärtiger kirchlicher Lebenswelten verbindet, und insoweit das eigentliche Erfolgsmodell der evangelischen Kirche. Lobpreislieder, die sich in wachsenden kirchlichen Kreisen großer Beliebtheit erfreuen, fanden dabei übrigens keinen nennenswerten Eingang in die OGTL, da sie ihrer liturgischen Funktion als Vorbereitung einer Anbetungsphase nach schlecht zur Stellung des Wochenliedes passen. Als regelrechte Modernisierung kann hingegen die Neuformulierung etlicher Kollektengebete (Tagesgebete) gelten, die zwar nicht direkt Teil der OGTL (sondern des Evangelischen Gottesdienstbuches) sind, aber erforderlich wurden, sofern die bisherigen Gebetsformulierungen Bezüge auf Lesungstexte aufwiesen, die in der OGTL nicht mehr enthalten sind. Auch die Herausgabe eines Ergänzungsheftes zum Evangelischen Gesangbuch (EEG), die zum 1. Advent 2018 erfolgte, stellt einen notwendigen Modernisierungsschritt dar, mit dem sichergestellt wird, dass für die Gottesdienstgemeinde alle Wochenpsalmen textlich verfügbar sind (das war wegen der zeitlichen Disparität von Gesangbuch- und Gottesdienstbuchreform bisher nicht der Fall). Mit diesen Modernisierungsschritten wird deutlich, dass die Perikopenreform nicht von der Reform des Gesangbuches und der Agende (Gottesdienstbuch) zu trennen ist, die in den zu-

ständigen Gremien der kirchlichen Zusammenschlüsse bereits in Vorbereitung ist. *Ecclesia semper reformanda* gilt auf diesem Gebiet, wie eingangs schon angedeutet, in besonderer Weise.

2. Zur möglichen Reformwirkung der neuen Perikopenordnung

Ich habe die genannten Reformschritte der neuen Perikopenordnung zu thematischen Gruppen zusammengefasst, doch ist der eher additive Charakter des Ganzen unübersehbar. Eine einheitliche Reformagenda steht nicht dahinter und wäre aus den genannten Gründen für die tatsächliche Reformwirkung der OGTL auch eher unerheblich. Wenn ich nun dennoch einige systematisierende Bemerkungen anschließe, dann deshalb, weil die OGTL ja nicht im luftleeren Raum oder am Reißbrett entstanden ist, sondern auf frühere Reformbestrebungen zurückblickt, deren Wirkung sie ihrerseits verkörpert. Ich nenne dafür zwei Beispiele im weiteren und im näheren Vorfeld der jüngsten Perikopenreform und schließe als dritten Gedanken eine Vermutung an, in welche Richtung sich eine Reformwirkung der OGTL selbst entwickeln könnte.

Das erste Beispiel: In den 1990er Jahren, also im Vorfeld der kleinen Perikopenreform von 1999, gab es innerhalb der kirchlichen Zusammenschlüsse des deutschen Protestantismus (konkret der Konferenz Landeskirchlicher Arbeitskreise »Christen und Juden« auf der einen und EKV/VELKD auf der anderen Seite) einen nicht unerheblichen Disput über den Stellenwert des christlich-jüdischen Dialogs für das Selbstverständnis des evangelischen Gottesdienstes. Christologische und israeltheologische Begründung des Gottesdienstes schienen sich seinerzeit beinahe auszuschließen. Die österliche Gewissheit der Auferweckung Jesu von den Toten und Gottes Bundestreue gegenüber seinem Volk Israel wurden als alternative Ausgangspunkte evangelischer Liturgik empfunden, was in diversen Perikopenreformen des nachkonziliaren Katholizismus seine Entsprechung hatte. Mit Blick auf die OGTL darf die liturgietheologische Scheinalternative von Christologie und Israeltheologie als überwunden gelten. Das zeigt sich in der OGTL an der Bereitschaft, bei der Textauswahl eines Sonntagsproprium typologische Zuordnungen zu nutzen (so mehrfach in Predigtjahr V), also z. B. (am Sonntag Invokavit) die Satanswette aus dem Hiobbuch mit der Versuchung Jesu zu kombinieren. Solche Typologien galten eine Zeitlang als Inbegriff christlicher Vereinnahmung jüdischer Texttraditionen, werden aber inzwischen differenzierter bewertet, weil Aussage und Wirkung von Texten in Abhängigkeit von dem Raum und Rahmen, in dem sie gelesen und gehört werden, nicht miteinander übereinstimmen. Sie können aber – wenn mir das Wortspiel gestattet ist – gemeinsam einstim-

Mit Blick auf die Ordnung gottesdienstlicher Texte und Lieder darf die liturgietheologische Scheinalternative von Christologie und Israeltheologie als überwunden gelten.

*Die Kategorie des
Textraumes
verhindert so die
Einengung des
sonntäglichen
Propriums auf ein
»Thema«, das die
praktische Wir-
kung der die
Liturgie struk-
turierenden Texte
wieder mit ihrer
Aussage gleich-
setzen würde.*

men in Strukturanalogien, die Gottes Handeln in Christus und an Israel aufweist. Die OGTL redet zwar nicht von Strukturanalogien, gebraucht aber die Kategorie des *Textraumes*, den die Texte eines Propriums im Zusammenklang der Perikopen – der Begriff ist ausdrücklich vor diesem musikalischen Hintergrund zu verstehen³ – aufspannen, indem sie unterschiedliche Verstehenshorizonte desselben Propriums ausleuchten. Die Kategorie des *Textraumes* verhindert so die Einengung des sonntäglichen Propriums auf ein »Thema«, das die praktische Wirkung der die Liturgie strukturierenden Texte wieder mit ihrer Aussage gleichsetzen würde.

Das zweite Beispiel schließt hieran an. Im näheren Vorfeld der OGTL spielte die Unterscheidung von »Prädikabilität« und »Lektionabilität« gottesdienstlicher Perikopen eine wichtige Rolle.⁴ Damit war gemeint, dass manche Perikopen aus sich heraus verständlich erscheinen und deshalb Lesetexte als alttestamentliche bzw. Epistel- bzw. Evangelienlesung sein können (»lektionabel«), während andere Perikopen – oft aufgrund einer problematischen, z. B. antijudaistischen Wirkungsgeschichte – der Auslegung durch die Predigt bedürfen (»prädikabel«), also als bloße Lesung ungeeignet wären. Als *Beschreibung* ist diese Unterscheidung durchaus hilfreich, sie erweist sich aber als problematisch, wenn sie mit *Wertungen* verbunden wird, so dass die Lektionabilität die gegenüber der (stets auslegungsbedürftigen) Prädikabilität höhere Güteklasse wäre. Denn mit dieser Wertung wird unterstellt, dass der gottesdienstliche Umgang mit den Perikopen – konkret ihre Auslegung in der Predigt – ein Mittel an die Hand gäbe, um auf die (als problematisch empfundene) Wirkungsgeschichte dieser Perikope nun ihrerseits einzuwirken. Das aber übersteigt die Möglichkeiten der Predigt, deren einzige Autorität darin besteht, dass sie Gottes Wort verkündigt, genauer: dass sie den ihr zugrundeliegenden, zuvor in gottesdienstlicher Lesung zu Gehör gebrachten Bibeltext als Gottes Wort verkündigt. Jeder darüber hinausgehende Anspruch, durch die Predigt etwas zu bewirken, nähert sich gefährlich einer Gleichsetzung der Verkündigung von Gottes Wort mit Gottes Wort selbst an (»praedicatio verbi Dei est verbum Dei«, lautete der berüchtigte handschriftliche Zusatz zur Confessio Helvetica posterior von 1566, der nicht evangelisches Bekenntnis sein kann). Auf welchem Grat eine Perikopenordnung

³ So A. Deeg, Zur Revision der Perikopenordnung. Ein Zwischenbericht, in: Deutsches Pfarrerverband, Bd. 113, Jg. 2013, Heft 4, online: <http://www.pfarrerverband.de/pfarrerverband/archiv.php?a=show&id=3353> (13.01.2020), u. a. mit der Abschnittsüberschrift: »Texte im Klangraum«.

⁴ Vgl. Deeg, a.a.O. in Abschn. 2 seiner Ausführungen.

hier wandelt, zeigt das Schicksal zweier Bibeltexte aus der Entstehungszeit der OGTL.

Als die OGTL 2014 als sog. Erprobungsmodell vorlag, bestand eine ihrer auffälligsten Einzeländerungen in der Streichung des Gleichnisses von den bösen Winzern (Mk 12,1–12), das zuvor die Evangelienlesung am Sonntag Reminiszere gewesen war. Die Gleichsetzung der bösen Winzer mit den Israeliten, die die Propheten verachtet, misshandelt und getötet hätten – ein literarischer Topos im Frühjudentum – schien ein antijudaistisches Stereotyp, nämlich die sog. Enterbungstheorie, nach der die alttestamentlichen Verheißungen Gottes an Israel mit dem Neuen Testament an die Kirche übergegangen seien, geradezu auf dem Silbertablett nahezulegen. Auf vielfachen Protest fand der Text schließlich doch wieder Aufnahme in die OGTL, aber »nur« als einfache (prädikable) Predigtperikope und nicht als (lektionables) Evangelium des Sonntags. Der Text ist exegetisch nicht einfach als antijudaistisch einzustufen, sondern spiegelt in der matthäischen Gemeinde einen Disput um Führungsansprüche. Das antijudaistische (Miss-)Verständnis lässt sich aber nicht ausräumen, wenn man es nicht wenigstens anspricht, indem man über diesen Text predigt. Es wäre kontraproduktiv, den Text aus der Perikopenordnung zu eliminieren; seine Beibehaltung gibt aber natürlich auch keine Garantie für ein richtiges Verständnis.

Die spiegelbildliche Entsprechung hierzu liefert die Perikope von der Auferweckung des Sohnes der Witwe zu Schunem (2 Kön 4,18–37), die das Erprobungsmodell als neuen Predigttext für den 16. Sonntag nach Trinitatis vorsah. Die Perikope erzählt eines der spektakulärsten Wunder unter den alttestamentlichen Erzählungen; der Prophet Elisa weckt einen toten Jungen auf, indem er sich auf dessen Leiche legt, den toten Körper quasi mit seinem eigenem Körper »doppelt« und so das Leben in den Toten zurückkehren lässt. Massive, mit gutachterlicher Expertise untermauerte Proteste führten während der Erprobungsphase der Perikopenordnung dazu, dass dieser Text schließlich in der OGTL zurückgezogen wurde: Gottesdienstbesucherinnen und -besucher, die eine Missbrauchserfahrung gemacht hätten, könnten durch die biblische Schilderung des Propheten, der sich auf den Körper des Jungen legt, »getriggert« werden, also die Missbrauchserfahrung, ausgelöst durch die biblische Lesung, erneut durchleben. Hier helfe auch eine Auslegung in der Predigt nicht, sondern der Text sei weder lektionabel noch prädikabel; er sei aus der Perikopenordnung zu tilgen.

Wer auf der Kanzel steht, soll nicht den eigenen Glauben bekennen, sondern die legitime Vielfalt der Bekenntnisse im Blick haben und halten, die in jeder Gemeinde präsent sein wird.

Was ist von diesen beiden spiegelbildlichen Vorgängen aus der Erprobungsphase der OGTL zu halten? Ich will hierzu eine Vermutung äußern. M.E. lässt sich an ihnen die Notwendigkeit verdeutlichen, zwischen Aussage und Wirkung gottesdienstlicher Proprien sorgfältig zu differenzieren; hierin besteht die theologische Verantwortung der Predigerinnen und Prediger. Der *Textraum* eines Propriums, also die Vielfalt der Verstehensmöglichkeiten, die die biblischen Predigttexte eröffnen, wird durch die *Aussagen* dieser Texte abgesteckt und lässt sich mit exegetischen Mitteln feststellen. Deshalb sollen Predigende studierte Theologen sein, die gegenüber der Gemeinde eine Verantwortung dafür haben, dass auf den Kanzeln eine exegetisch vertretbare Verkündigung laut wird, dass die Predigt also wirklich Auslegung biblischer Texte ist. Wer auf der Kanzel steht, soll nicht den eigenen Glauben bekennen, sondern die legitime Vielfalt der Bekenntnisse im Blick haben und halten, die in jeder Gemeinde präsent sein wird. Nur so kann die Verkündigung der ganzen Gemeinde dienen, und nur so entspricht es auch der Vielfalt der Bekenntnisse, die ihrerseits nach der bekannten Einsicht von E. Käsemann dem biblischen Kanon entspricht. Dass freilich die Verkündigung tatsächlich der ganzen Gemeinde dient, betrifft nicht die Aussage des zugrundeliegenden Bibeltextes, sondern seine *Wirkung*, und diese fällt nicht in die Verantwortung der Predigerinnen und Prediger, weder positiv noch negativ. Wer predigt, kann damit nicht den rechten Glauben der Hörschaft bewirken (das lehrt das Beispiel der »bösen Winzer«), kann aber auch nicht dafür verantwortlich gemacht werden, wenn – wie am Beispiel des »Sohnes der Schunemiterin« diskutiert – ein Bibeltext bei konkreten Zuhörenden ein psychisches Trauma wachruft.

Die Unterscheidung von Aussage und Wirkung biblischer Texte bedeutet nicht, dass die Predigerinnen und Prediger der Wirkung ihrer Verkündigung völlig unverbunden gegenüber stünden. In der jüngsten, 2015 mit einiger öffentlicher Beteiligung geführten theologischen Debatte über die Autorität biblischer Texte wurde dieser Eindruck erweckt. N. Slenczkas Thesen über den kanonischen Rang des Alten Testaments sahen von der Dimension der Wirkung biblischer Texte völlig ab, insofern hier die Autorität der Bibel, für die Kirche verbindliche Grundlage ihrer Verkündigung zu sein, keine Rolle spielte. Diese Wirkmacht der Bibel lässt sich allerdings nicht mit exegetischen Mitteln anhand der Aussagen erfassen, die den Textraum der gottesdienstlichen Proprien abstecken, sondern nur so, dass dieser Textraum auf die ihm zugehörige *Textzeit* bezogen wird, d. h. auf die Stellung, die ein biblischer Text als Sonntagspropri-

um im Kirchenjahr einnimmt. Das Kirchenjahr folgt einem durch die Christusfeste abgesteckten Plot, was für die Predigerinnen und Prediger eine hermeneutische Verantwortung dafür einschließt, die biblischen Predigttexte *als Anreize zum Glauben an Christus auszulegen*. Sie sollen daran weder (wie schon erwähnt) ihren eigenen Glauben *exemplifizieren* noch auch den anderer Menschen, indem sie die Bibeltexte als Glaubenserfahrungen von Menschen des biblischen Zeitalters *historisieren*. Anreize zum Glauben zielen nicht auf einen blinden und blassen »Köhlerglauben« im Anschluss an irgendwelche Glaubensvorbilder, denn sie schließen die kritischen und provokanten Elemente der Bibel nicht aus, sondern ein. Die Wirkung der Bibel beruht nicht darauf, dass Menschen den Worten der Bibel glauben oder geglaubt haben, sondern umgekehrt darauf, dass die Worte der Bibel in den Menschen, die sie hören, Glauben wecken, ja provozieren (wörtlich also: hervorrufen) können. Diese provokante Wirkmacht der Bibel zum Glauben ist das theologische Gegengewicht, das die Scharte menschlich-allzumenschlicher Unwägbarkeiten und Unzulänglichkeiten einer jeden Perikopenreform auszuweiten vermag. Die OGTL wird die Chance einer echten Reformwirkung im evangelischen Gottesdienst in dem Maße bieten, wie sie Textraum und Textzeit aufeinander bezieht.

Die Wirkung der Bibel beruht nicht darauf, dass Menschen den Worten der Bibel glauben oder geglaubt haben, sondern umgekehrt darauf, dass die Worte der Bibel in den Menschen, die sie hören, Glauben wecken, ja provozieren (wörtlich also: hervorrufen) können.

Prof. Dr. Henning Theißen (geb. 1974), verheiratet, 3 Kinder. Studium der Evangelischen Theologie und der Philosophie in Tübingen und Bonn. Dr. theol., Bonn (2004), Ordination (uniert) im Kirchenkreis Köln-Süd (2007), Dr. theol. habil., Greifswald (2012). Lehrstuhl-tätigkeiten und -vertretungen in fünf Bundesländern; derzeit außerplanmäßiger Professor für Systematische Theologie und Heisenberg-Stipendiat der Deutschen Forschungsgemeinschaft an der Greifswalder Theologischen Fakultät. Mitglied zahlreicher zwischenkirchlicher Kommissionen auf nationaler und internationaler Ebene.